

Staatsanzeiger

für



Fürstentum Lippe

das

Nr. 104

Freitag, den 7. September

1917

Inhalt: Verordnung über die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1917/18. S. 895. — Verordnung über Kartoffeln. S. 899. — Verordnung über Saatkartoffeln aus der Ernte 1917. S. 902. — Aufhebung der Bekanntmachung über den Handel mit Saatkartoffeln vom 9. 7. 1917. S. 904. — Entscheidung über Streitigkeiten aus der Lieferung von Heu und Stroh an die Heeresverwaltung durch die Schiedsgerichte bei den Proviantämtern Minden und Paderborn. S. 904.

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt“ Nr. 123, S. 569).

(Nr. 5917) Verordnung

über die

Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1917/18.

Vom 28. Juni 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Kommunalverbände sind verpflichtet, die für die Ernährung der Bevölkerung vom 16. August 1917 bis zum 15. September 1918 erforderlichen Mengen an Kartoffeln nach den Vorschriften dieser Verordnung zu beschaffen, soweit der Bedarf nicht aus den in ihren Bezirken verfügbaren Vorräten gedeckt werden kann.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts kann Grundsätze für die Berechnung des Bedarfs aufstellen.

§ 2

Die Kommunalverbände haben die Ver-

sorgung der Bevölkerung mit Kartoffeln zu regeln.

Die Kommunalverbände können den Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als zehntausend Einwohner hatten, mit deren Einverständnis die Regelung des Bedarfs für den Bezirk der Gemeinde übertragen. Die Beschaffung des Bedarfs liegt auch im Falle der Übertragung der Versorgungsregelung auf die Gemeinden den Kommunalverbänden ob.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können Kommunalverbände und Gemeinden zur Regelung der Versorgung vereinigen. Sie können die Versorgung ihres Bezirkes oder eines Teiles ihres Bezirkes selbst regeln. Soweit die Versorgung für einen größeren Bezirk geregelt wird, ruhen die Befugnisse der zu dem Bezirk gehörenden Kommunalverbände und Gemeinden.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts kann Bestimmungen über die Art der Regelung erlassen.

§ 3

Der Bedarf der Kommunalverbände, der Heeresverwaltungen, der Marineverwaltung, der Reichsbranntweinstelle und der Trockenkartoffel-Verwertungsgesellschaft m. b. H. in

Berlin wird von der Reichskartoffelstelle festgesetzt. Die Heeresverwaltungen und die Marineverwaltung haben ihren Bedarf an Kartoffeln bei der Reichskartoffelstelle zu den von dieser bestimmten Zeitpunkten anzumelden.

§ 4

Die Reichskartoffelstelle kann die Lieferung der von ihr festgesetzten Kartoffelmengen einem Überschufverband oder einer Vermittlungsstelle (§ 6) übertragen. Die Bedarfsverbände sind verpflichtet, die zugewiesenen Kartoffelmengen am Verladeort abzunehmen oder die Abnahme durch den Abschluß von Lieferungsverträgen mit der ihnen bezeichneten Stelle sicherzustellen. Den Bedarfsverbänden gleich stehen die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung, die Reichsbranntweinstelle und die Trockenkartoffel-Verwertungsgesellschaft.

Die Reichskartoffelstelle oder die von ihr beauftragten Stellen bestimmen, in welchen Mengen und zu welchen Zeiten Kartoffeln aus einem Kommunalverband an die Reichskartoffelstelle oder die von ihr bestimmten Stellen zu liefern sind.

Die Reichskartoffelstelle schreibt die Bedingungen der Lieferung und Abnahme vor.

§ 5

Der Präsident des Kriegsernährungsamts kann Grundsätze über die Verpflichtung der Kommunalverbände und der Kartoffelerzeuger zur Sicherstellung und Lieferung der Kartoffeln aufstellen. Er kann nähere Bestimmungen über die Verpflichtung der Kartoffelerzeuger treffen und bestimmen, daß Zuwiderhandlungen dagegen sowie gegen die zu ihrer Durchführung ergehenden Anordnungen der zuständigen Behörden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft werden, und daß neben der Strafe auf Einziehung der Vorräte erkannt werden kann, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 6

Die auf Grund des § 7 der Verordnung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni

1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 590) den Landeszentralbehörden auferlegte Verpflichtung, für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes Vermittlungsstellen (Landeskartoffelstellen, Provinzialkartoffelstellen) einzurichten, bleibt bestehen. Die Vermittlungsstellen sind Behörden. Die Landeszentralbehörden können nähere Bestimmungen treffen.

Die Vermittlungsstellen und die Kommunalverbände haben der Reichskartoffelstelle auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Sie sind an die Weisungen der Reichskartoffelstelle gebunden. Die gleichen Verpflichtungen liegen den Kommunalverbänden gegenüber den Vermittlungsstellen ob.

§ 7

Der Kommunalverband hat für jeden landwirtschaftlichen Betrieb seines Bezirkes eine Wirtschaftskarte nach den von der Reichskartoffelstelle zu erlassenden Bestimmungen zu führen und der Reichskartoffelstelle und deren Beauftragten auf Verlangen die Einsicht in die Wirtschaftskarten und die dazu gehörenden Aufzeichnungen zu gestatten.

Der Kommunalverband kann, unbeschadet seiner Verpflichtung zur Führung von Wirtschaftskarten, seinen Gemeinden für ihren Bezirk die gleiche Verpflichtung auferlegen.

Der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebs ist verpflichtet, auf Erfordern des Kommunalverbandes oder der Gemeinde alle zur Anlegung und Fortführung der Wirtschaftskarte erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8

Jeder Kommunalverband haftet dafür, daß die nach den §§ 4, 5 oder nach den auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Bestimmungen aus seinem Bezirke zu liefernden Kartoffeln rechtzeitig geliefert werden. Der Kommunalverband hat die festgesetzten Mengen auf die Gemeinden oder unmittelbar auf die landwirtschaftlichen Betriebe umzulegen.

Erfüllt der Kommunalverband die ihm obliegende Lieferungsverpflichtung nicht rechtzeitig, so kann die Reichskartoffelstelle die Mengen, die innerhalb des Kommunalverbandes nach

den auf Grund des § 1 Abs. 2, der §§ 3, 5 erlassenen Bestimmungen verbraucht werden dürfen, herabsetzen. Auf ihren Antrag kann die Reichsgetreidestelle die Lieferung der der Bewirtschaftung der Reichsgetreidestelle unterliegenden Erzeugnisse an den Kommunalverband einschränken oder einstellen. Die Anordnungen der Reichskartoffelstelle und der Reichsgetreidestelle erfolgen im Einvernehmen mit der Landeszentralbehörde; wird ein Einvernehmen nicht erzielt, so entscheidet der Präsident des Kriegsernährungsamts.

Der Kommunalverband kann die vorgenommenen Kürzungen derart auf die Gemeinden oder auf die landwirtschaftlichen Betriebe verteilen, daß in erster Linie die Gemeinden oder die Betriebe betroffen werden, die ihre Lieferungspflicht nicht erfüllt haben. Der Kommunalverband kann innerhalb seiner Verteilungsbefugnis auch die Lieferung anderer Bedarfsgegenstände den Gemeinden oder den Betrieben gegenüber einschränken oder einstellen.

Die Vorschriften im Abs. 2, 3 finden keine Anwendung, soweit die Lieferung ohne Verschulden eines Lieferungspflichtigen unterbleibt.

§ 9

Die Gemeinde haftet dafür, daß die nach § 8 Abs. 1 aus ihrem Bezirke zu liefernden Mengen rechtzeitig geliefert werden. Sie kann die ihr zur Lieferung aufgegebenen Mengen auf ihre landwirtschaftlichen Betriebe umlegen.

Hat die Gemeinde ihre Lieferungspflicht nicht erfüllt und macht der Kommunalverband von seiner Befugnis nach § 8 Abs. 3, die Kürzung auf die Gemeinden zu verteilen, Gebrauch, so kann die Gemeinde die Kürzung derart auf ihre landwirtschaftlichen Betriebe verteilen, daß in erster Linie diejenigen betroffen werden, die ihre Lieferungspflicht nicht erfüllt haben. Die Gemeinde kann innerhalb ihrer Verteilungsbefugnis auch die Lieferung anderer Bedarfsgegenstände den Betrieben gegenüber einschränken oder einstellen.

§ 10

Die Kommunalverbände haben die übernommenen Mengen, soweit sie sie nicht als

balb verteilen, sorgfältig einzumieten oder einzulagern. Beim Einmieten und Einlagern und bei den sonst zur Erhaltung der Kartoffeln nötigen Maßnahmen sind Sachverständige zuzuziehen. Die Landeszentralbehörden treffen die näheren Bestimmungen.

Die Kommunalverbände und die Vermittlungsstellen (§ 6) können in ihrem Bezirke Plätze für das Einmieten und Räume für das Einlagern in Anspruch nehmen. Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet über Streitigkeiten, insbesondere über die Höhe der Vergütung, endgültig.

§ 11

Die Kartoffelerzeuger sind verpflichtet, die Kartoffeln sachgemäß zu ernten. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können nähere Anordnungen treffen. Die Kartoffelerzeuger sind ferner verpflichtet, die zur Erhaltung und Pflege erforderlichen Handlungen vorzunehmen. Sie dürfen die Kartoffeln in Höhe der bei ihnen sichergestellten Mengen nicht verbrauchen oder beiseiteschaffen. Durch Rechtsgeschäft darf über die sichergestellten Mengen nur zur Erfüllung der Verpflichtung zur Lieferung verfügt werden. Rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen gleich Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 12

Das Eigentum an Kartoffeln, die nach den auf Grund dieser Verordnung erlassenen Bestimmungen zu liefern sind, kann durch Anordnung der unteren Verwaltungsbehörde auf den Kommunalverband oder die von der unteren Verwaltungsbehörde bezeichnete Person übertragen werden. Die Anordnung kann an den einzelnen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirkes oder eines Teiles des Bezirkes gerichtet werden. Im ersteren Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im zweiten Falle mit dem Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

Der Enteignung soll die Aussonderung der zu enteignenden Mengen vorausgehen.

Die untere Verwaltungsbehörde kann die Kartoffelerzeuger zur Aussonderung der zu liefernden Mengen auffordern und, wenn sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, die Aussonderung auf ihre Kosten vornehmen lassen. Die Vorschrift im Satz 2 gilt entsprechend für die Anlieferung der enteigneten Kartoffeln bis zur nächsten Verladestelle.

Für die enteigneten Vorräte ist ein Übernahmepreis zu zahlen, der unter Berücksichtigung des Höchstpreises sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte festgesetzt wird. Hat der zur Lieferung Verpflichtete einer Aufforderung der unteren Verwaltungsbehörde zur Lieferung innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht Folge geleistet, so ist der ihm zu zahlende Übernahmepreis um sechzig Mark für die Tonne zu kürzen. Der Betrag, um den der Übernahmepreis gekürzt wird, fließt dem Kommunalverbande zu, aus dessen Bezirk die enteignete Menge in Anspruch genommen wird.

Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Vorschriften im Abs. 1 bis 3 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde des Bezirkes, in dem sich die Kartoffeln zur Zeit der Anordnung befinden.

§ 13

Der Präsident des Kriegsernährungsamts kann das Verfüttern von Kartoffeln und von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation sowie das Vergällen und Einsäuern beschränken oder verbieten. Er kann bestimmen, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen Kartoffeln und die genannten Erzeugnisse zur Herstellung gewerblicher Erzeugnisse verwendet werden dürfen.

Er kann zu den von ihm bestimmten Zeitpunkten Ermittlungen über Vorräte von Kartoffeln sowie von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation anordnen.

§ 14

Der Verkehr mit Saatkartoffeln wird in einer besonderen Verordnung geregelt.

§ 15

Die Beamten der Polizei und die von der Reichskartoffelstelle, den Vermittlungsstellen, den Kommunalverbänden oder der Polizeibehörde beauftragten Personen sind befugt, in Räume, in denen Kartoffeln gelagert, feilgehalten oder verarbeitet werden, sowie in Räume, in denen Vieh gehalten oder gefüttert wird, einzutreten und daselbst Besichtigungen vorzunehmen.

Die Besitzer der Räume sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen haben den nach Abs. 1 zum Betreten der Räume Berechtigten auf Erfordern Auskunft über die vorhandenen Vorräte, ihre Herkunft und die Art ihrer Verwendung zu erteilen.

§ 16

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung, soweit sie nicht vom Präsidenten des Kriegsernährungsamts oder von der Reichskartoffelstelle zu erlassen sind. Sie können anordnen, daß die den Kommunalverbänden und Gemeinden auferlegten Verpflichtungen durch deren Vorstand zu erfüllen sind.

§ 17

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den auf Grund der §§ 2, 13 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
2. wer den Vorschriften im § 11 oder den auf Grund des § 11 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
3. wer die Auskunft, zu der er nach § 7 Abs. 3, § 15 Abs. 2 oder nach den auf Grund des § 13 Abs. 2 erlassenen Bestimmungen verpflichtet ist, nicht erteilt oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
4. wer der Vorschrift im § 15 Abs. 1 zuwider den Eintritt in die Räume oder die Besichtigung verweigert.

Neben der Strafe können die Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht,

eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Bei vorsätzlichem Verschweigen, Beiseiteschaffen, Veräußern oder Verfüttern von Vorräten muß die Geldstrafe, wenn ausschließlich auf sie erkannt wird, mindestens dem zwanzigfachen Werte der Vorräte gleichkommen, auf die sich die strafbare Handlung bezieht.

§ 18

Der Präsident des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 19

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung über die Preisfestsetzung bei Enteignung von Kartoffeln vom 2. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 140) außer Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Verordnung.

Berlin, den 28. Juni 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Dr. Helfferich

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt“ Nr. 146, S. 713).

(Nr. 5996) **Verordnung**

über Kartoffeln. Vom 16. August 1917.

Auf Grund der Verordnung über die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1917/18 vom 28. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 569) wird bestimmt:

§ 1

Die Versorgung der Bevölkerung mit Speisekartoffeln aus der Herbstkartoffelernte 1917 (§ 2 der Verordnung vom 28. Juni 1917) ist nach dem Grundsatz zu regeln, daß der Wochenkopfsatz der versorgungsberechtigten Bevölkerung vorläufig bis zu sieben Pfund Kartoffeln beträgt.

§ 2

Die Kommunalverbände haben nach Anweisung der Vermittlungsstellen (§ 6 der Verordnung vom 28. Juni 1917) zur Deckung des Bedarfs an Kartoffeln die in den Kommunalverbänden ihres Bezirkes geernteten Kartoffelmengen nach näherer Maßgabe des § 3 sicherzustellen. Bei Kartoffelerzeugern mit 200 Quadratmeter Kartoffelanbaufläche und weniger findet eine Sicherstellung nicht statt.

§ 3

Die sicherzustellenden Mengen sind für jeden einzelnen Kartoffelerzeuger und sodann für jede Gemeinde, jeden Kommunalverband und jede Vermittlungsstelle festzustellen.

Der Feststellung bei dem einzelnen Kartoffelerzeuger ist ein nach Maßgabe der Anordnungen der Reichskartoffelstelle vorläufig geschätzter Ernteertrag zugrunde zu legen. Von dem Ertrage sind abzugiehen: ein von der Reichskartoffelstelle mit Genehmigung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts festgesetzter Bruchteil zur Deckung der zum Verfüttern freigegebenen Kartoffeln (§ 4 Abs. 2) und der Verluste durch Schwund, der Eigenbedarf des Kartoffelerzeugers und der Angehörigen seiner Wirtschaft nach dem Maßstab von 1½ Pfund für den Tag und Kopf, der Saatgutbedarf in Höhe von 40 Zentnern für das Hektar der Anbaufläche 1916 sowie anerkannte Saathochzuchten.

Die verbleibende Menge wird sichergestellt. Trotz der Sicherstellung darf der Kartoffelerzeuger Kartoffeln nach Maßgabe der darüber ergehenden Bestimmungen in der eigenen Brennerei, Trocknerei oder Stärkefabrik verarbeiten sowie gemäß der Verordnung über Saatkartoffeln aus der Ernte 1917 vom 16. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 711) Kartoffeln als Saatgut absetzen.

Die näheren Bestimmungen über die Feststellung der sicherzustellenden Mengen und die Nachprüfung der Lieferung erlassen die Landeszentralbehörden im Einvernehmen mit der Reichskartoffelstelle.

§ 4

Kartoffeln, Kartoffelstärke, Kartoffelstärke-

mehl und Erzeugnisse der Kartoffelrodnerie dürfen, vorbehaltlich der Vorschrift im Abs. 2, nicht verfüttert noch zu Futterzwecken verarbeitet werden.

Verfüttert werden dürfen nur Kartoffeln, die nicht gesund sind oder die Mindestgröße von 1 Zoll (2,72 Zentimeter) nicht erreichen.

§ 5

Es ist verboten, Kartoffeln einzusäuern und die an die Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin abzuliefernden Mengen zu vergällen oder mit anderen Gegenständen zu vermengen.

§ 6

Wer den Anordnungen einer Landeszentralbehörde, eines Kommunalverbandes oder einer Gemeinde über die Sicherstellung und Lieferung der sichergestellten Kartoffeln zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften in den §§ 4, 5 werden nach § 17 Nr. 1 der Verordnung über die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1917/18 bestraft.

§ 7

Die Verordnung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 590), die Verordnungen über Kartoffeln vom 1. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1314), vom 7. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 104) und vom 24. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 278) sowie die Verordnung über das Verfüttern von Kartoffeln vom 15. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 284) werden aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. August 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts
In Vertretung
von Braun

Die diesjährige Herbstkartoffelversorgung vollzieht sich nach der Bundesratsverordnung über die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahre 1917/18 vom 28. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 569), der Verordnung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts über Kartoffeln vom 16. August 1917, (Reichs-Gesetzbl. S. 713), der Anweisung des Staatsministeriums über die Kartoffelversorgung 1917/18 vom 17. Juli 1917 (Staatsanzeiger S. 687) und den nachfolgenden von der Reichskartoffelstelle aufgestellten Grundsätzen:

1. Aus der diesjährigen Herbstkartoffelernte sind die Selbstversorger zu versorgen für die Zeit vom 15. September 1917 bis zum 14. September 1918, die Versorgungsberechtigten für die Zeit vom 15. September 1917 bis zum 3. August 1918 (diese also nur 46 Wochen).
2. Als Selbstversorger gelten vorbehaltlich späterer abweichender Bestimmung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts alle Kartoffelerzeuger, die Angehörigen ihrer Wirtschaft, einschließlich des Gesindes, der Naturalberechtigten, insbesondere Leibzüchter und Arbeiter, die kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Kartoffeln zu beanspruchen haben, sofern die Kartoffelerzeuger in der Lage sind, ihren Eigenbedarf und den ihrer Wirtschaftsangehörigen bis zum 14. September 1918 aus ihrer eigenen Herbstkartoffelernte voll zu decken (vergleiche Ziffer 3).

Alle übrigen Personen sind versorgungsberechtigt. Teilselbstversorger gibt es also nicht.

3. Bei Berechnung der den Selbstversorgern zu belassenden Kartoffelmengen sind in Ansatz zu bringen:

- a. $\frac{1}{5}$ des Ernteertrages zur Deckung der zum Verfüttern freigegebenen Kartoffeln und der Verluste durch Schwund.

Zur Verfütterung freigegeben sind indessen einstweilen aber nur ungesunde Kartoffeln oder solche unter einer Mindestgröße von einem Zoll (2,72 cm).

- b. als Eigenbedarf des Kartoffelerzeugers und seiner Wirtschaftsangehörigen 5,5 Zentner je Kopf,
- c. der Saatgutbedarf in Höhe von 40 Zentnern für das Hektar Kartoffel-anbaufläche von 1916.
4. Der Jahresbedarf der Versorgungsbe-rechtigten ist mit einer Wochenkopfmenge von durchschnittlich 7 Pfund zuzüglich eines weiteren Pfundes für die entstehen-den Schwundverluste unter Wegfall der bisherigen Schwerarbeiterzulage zu be-rechnen. Versorgungsberechtigte, welche sich auf Bezugsschein oder durch die Gemeinden auf einmal mit dem ganzen Jahresbedarf versorgen lassen, haben Anspruch auf Zuweisung des 8. Pfundes als Ausgleich für den von ihnen zu tragenden Schwundverlust. Im übrigen verbleibt das 8. Pfund zur Verfügung der Gemeinden.
5. Beträgt die Anbaufläche des einzelnen Kartoffelerzeugers 200 qm oder weniger, so bleibt mit Zustimmung Fürstlichen Staatsministeriums unter diesbezüglicher Abänderung der Anweisung für die Kartoffelversorgung 1917/18 der Ertrag bei Feststellung des Jahresbedarfs außer Anrechnung auf den Bedarf des Er-zeugers. Ist die Gesamtanbaufläche an Herbstkartoffeln des einzelnen Erzeugers größer als 200 qm, so ist ihm der ganze Ertrag auf den Jahresbedarf anzurechnen.
6. Eine besondere Zuteilung von Kartoffeln an die L. W. G. und die Gemeinden oder einzelne Betriebe zum Zwecke der Massenspeisung findet nicht statt. Die Gemeinden müssen die für Massen-speisung etwa erforderlichen Mengen bei ihrer Verbrauchsregelung berücksichtigen.
7. Vereinslazarette, Genesungsheime, Kriegs-verpflegungsanstalten auf den Bahn-höfen, und ähnliche nicht von der Militär-behörde eingerichtete Stellen, Reserve-lazarette und andere militärische Stellen, die keine eigene militärische Küchenver-waltung haben, deren Verpflegung viel-mehr einem Privatunternehmer über-

tragen worden ist, sind als Bedarfsstellen zu betrachten, die von der L. W. G. und den Gemeinden, nicht von der Militär-verwaltung zu versorgen sind. Eine Prüfung des Bedarfs dieser Stelle ist dadurch zu bewirken, daß von dem Ver-pflegungsunternehmer die Beibringung einer von der zuständigen militärischen Stelle ausgestellten Bescheinigung ver-langt wird, daß der angeforderte Bedarf sich in den zulässigen Grenzen hält.

Sollte der Kartoffelbedarf von ein-zelnen Verpflegungsunternehmern bisher bei den militärischen Stellen, Inten-danturen, Proviantamtdepots usw. und nicht bei der L. W. G. oder den Ge-meinden angemeldet sein, so behält es dabei sein Bewenden.

Gefangenenlager sind nur dann von der L. W. G. und den Gemeinden zu versorgen, wenn die Verpflegung einem Unternehmer übertragen worden ist.

Der Kartoffelbedarf für Gefangene, welche bei industriellen oder landwirt-schaftlichen Arbeitgebern beschäftigt sind, ist grundsätzlich bei der zuständigen Ge-meinde vom Arbeitgeber anzumelden. Die Gemeinde hat den Arbeitgebern die benötigten Mengen zuzuweisen. Nur diejenigen industriellen Arbeiter, die mehr als 100 Gefangene beschäftigen, werden durch die Heeresverwaltung mit Kartoffeln versorgt.

Die Reichskartoffelstelle wird bei der Bedarfsberechnung des Kommunalver-bandes die für diese Stellen in Frage kommenden Kartoffelmengen durch Zu-weisung berücksichtigen. Zugrundegelegt sind dabei die der Reichskartoffelstelle auf ihre Anfrage vom 5. Juli 1916 — E 14200 — gemachten Angaben.

8. Die vorgeschriebene Kartoffelwirtschafts-karte ist vom R. W. B. nach dessen An-weisung zu führen unter Benützung des von der Reichskartoffelstelle dafür auf-gestellten Formulars. Für die Kartoffel-erzeuger mit einer Erntefläche unter 200 qm ist keine Wirtschaftskarte zu führen.

9. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die ihren allgemeinen Wohnsitz außerhalb des Fürstentums haben, sind auf Verlangen von ihren innerhalb des Fürstentums selbstgebauten Kartoffeln diejenigen Mengen zu belassen und zur Ausfuhr freizugeben, die zu ihrer und der Ernährung ihrer Familie und Haushaltsangehörigen erforderlich sind. Voraussetzung der Belassung dieser Kartoffeln ist die Beibringung eines Nachweises dafür, daß der Unternehmer für sich und seine Angehörigen auf den öffentlichen Bezug von Kartoffeln in seiner Wohnsitzgemeinde verzichtet hat. Die freigegebenen Mengen sind als Eigenbedarf des Kartoffelerzeugers in die Wirtschaftskarte bei Feststellung der Ablieferungsschuldigkeit einzutragen.

10. Für die Kartoffelbelieferung an lippische Gemeinden und Verbraucher gelten die Grundsätze der Ministerialanweisung vom 17. Juli 1917. Der Erzeugerhöchstpreis für sämtliche Herbstkartoffeln beträgt 5 *M* je Zentner. Für Lieferung im Bezugsscheinverfahren darf kein Aufschlag und kein Schnelligkeitsgewinn genommen werden.

11. Für die Kartoffellieferung an nichtlippische Gemeinden und Verbraucher gelten dagegen die von der Reichskartoffelstelle festgelegten Bestimmungen über Preisregelung, Prämien, Anfuhrkosten usw.

Detmold, den 4. September 1917.

Fürstlich Lippische Regierung
R. Nr. 6727. Frhr. Biedenweg

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt“ Nr. 146, S. 711).

(Nr. 5995) **Verordnung**

über Saatkartoffeln aus der Ernte 1917.

Vom 16. August 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu

wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Saatkartoffeln dürfen nur an Kommunalverbände oder an solche Personen abgesetzt werden, die sie selbst zur Aussaat verwenden wollen. Der Absatz darf nur durch den Erzeuger oder durch einen Kommunalverband erfolgen.

Landwirtschaftliche Berufsvertretungen, landwirtschaftliche Vereinigungen, Händler oder Genossenschaften können als Vermittler zugezogen werden.

§ 2

Saatkartoffeln dürfen aus einem Kommunalverband in einen anderen nur geliefert werden, wenn die Lieferung auf Grund eines bis zum 15. November 1917 einschließlich abgeschlossenen und gemäß Abs. 2 genehmigten schriftlichen Vertrags erfolgt.

Die Verträge (Abs. 1) bedürfen der Genehmigung des Kommunalverbandes, aus dessen Bezirk die Kartoffeln geliefert werden. Der Antrag auf Genehmigung ist alsbald nach Abschluß des Vertrags, spätestens bis zum 20. November 1917 zu stellen.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Vertrag den Vorschriften der §§ 1, 2 Abs. 1 entspricht und die von der zuständigen Stelle festgesetzten Richtpreise (§ 4) nicht überschritten sind. Außerdem hat der Erwerber, sofern nicht ein Kommunalverband der Erwerber ist, eine Bescheinigung des Kommunalverbandes, in dem die Kartoffeln zur Aussaat verwendet werden sollen, beizubringen, daß die Lieferung zur Deckung des Saatbedarfs des Erwerbers erforderlich ist.

Mit Zustimmung der Landeszentralbehörde kann die Genehmigung auch bei Vorliegen der im Abs. 3 genannten Voraussetzungen versagt werden.

§ 3

Die Kommunalverbände haben bis zum 1. Dezember 1917 der Reichskartoffelstelle eine Übersicht der von ihnen genehmigten Verträge einzureichen.

Die Reichskartoffelstelle hat die auf Grund der genehmigten Verträge zu liefernden Kartoffeln

dem Kommunalverband auf die aus seinem Bezirke zu liefernden Mengen von Speisefkartoffeln anzurechnen. Dem Kommunalverband, in dessen Bezirk zu liefern ist, sind die Mengen gleichfalls als Speisefkartoffeln anzurechnen.

§ 4

Die Vorschriften im § 2 der Verordnung über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtvieh vom 19. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 243) gelten nicht für Saatkartoffeln.

Die landwirtschaftlichen Berufsvertretungen können für die in ihren Bezirken gewachsenen Saatkartoffeln Richtpreise festsetzen, deren Höhe der Genehmigung der Landeszentralbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde bedarf. Soweit die landwirtschaftlichen Berufsvertretungen von dieser Befugnis keinen Gebrauch machen, hat die Festsetzung von Richtpreisen durch die Landeszentralbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde zu erfolgen.

§ 5

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als Kommunalverband und als landwirtschaftliche Berufsvertretung im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist. Sie können bestimmen, daß an Stelle des Kommunalverbandes dessen Vorstand tritt.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 6

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer der Vorschrift im § 1 Abs. 1 zuwiderhandelt oder der Vorschrift im § 2 Abs. 1 zuwider Saatkartoffeln aus einem Kommunalverband in einen anderen liefert.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 16. August 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Dr. Helfferich

Auf Grund des § 5 der Bundesratsverordnung über Saatkartoffeln aus der Ernte 1917 vom 16. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 711, Staatsanzeiger S. 902) ergeht folgende Ausführungsanweisung:

I.

Das Fürstentum bildet einen gemeinschaftlichen Kommunalverband (Lippische Wirtschaftsgemeinschaft). Diesen Kommunalverband vertritt das Landes-Ernährungsamt und zwar der Vorstand der mit der Ausführung der einzelnen Bestimmungen beauftragten Abteilung.

II.

Zu § 1. Auf lippischen Anbauflächen erzeugte Kartoffeln dürfen als Saatkartoffeln innerhalb und außerhalb des Fürstentums nur mit Genehmigung des R. W. B. abgesetzt werden. Der R. W. B. hat also auch über die Lieferungsverträge nach außerhalb des Fürstentums zu entscheiden (§ 2 der Bundesratsverordnung). Die hinsichtlich dieses Absatzes vom R. W. B. festzusetzenden Bedingungen bedürfen der Genehmigung der Verwaltungsabteilung.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf anerkannte Saathochzuchten. Die letzteren haben hinsichtlich ihres Absatzes in und außerhalb des Fürstentums Bücher zu führen und die letzteren dem R. W. B. zur Prüfung vorzulegen. Sie sind im übrigen an die Bestimmungen des § 2 der Bundesratsverordnung gebunden.

Zu § 2. Der R. W. B. hat die L. W. G. über den Umfang der innerhalb des Fürstentums als Saatgut abgesetzten Kartoffelmengen zu unterrichten.

Der R. W. B. ist in Beziehung auf den Absatz von Saatkartoffeln außerhalb des Fürstentums

an die mit der L. W. G. vereinbarten Mengen gebunden. Absatzverträge über diese Mengen hinaus bedürfen der Zustimmung der L. W. G.

Zu § 3. Die Übersicht ist vom R. W. V. und der L. W. G. gemeinschaftlich einzureichen.

Zu § 4. Als Saatkartoffeln im Sinne dieser Anordnung gelten nur solche Kartoffeln, die gesund, nach unten auf wenigstens 4 cm Durchmesser sortiert und auf einer Anbaufläche gewachsen sind, welche beim R. W. V. angemeldet und von diesem nach der Anordnung der Verwaltungsabteilung des Landes-Ernährungsamts vom 9. Juli 1917 (Staatsanzeiger S. 666) anerkannt worden ist.

Für solche Saatkartoffeln darf bei vorgeschriebener Abgabe ein Preis verlangt werden, der

- a. bei Frühkartoffeln (als solche gelten hier nur die in der Ernteflächen-Erhebungsliste verzeichneten Kartoffeln) bis zum 31. Dezember 1917 um zwei Mark, später um fünf Mark je Zentner den jeweiligen Erzeuger-Höchstpreis übersteigt, jedoch kann dieser Aufschlag seitens des Kriegswirtschaftsverbandes Vippischer Landwirte bei besonders wertvollen Sorten um weitere 3 Mark erhöht werden,
- b. bei allen übrigen Kartoffeln bis zum 31. Oktober 1917 um zwei Mark, vom 1. November bis 31. Dezember 1917 um drei Mark, später um vier Mark je Zentner den jeweiligen Erzeuger-Höchstpreis übersteigt.

Anerkannte Saathochzuchten sind an vorstehende Preise nicht gebunden. Eine Preisfestsetzung für solche Hochzuchten bleibt der Regierung vorbehalten.

Detmold, den 4. September 1917.

Fürstliches Staatsministerium

R. Nr. 6630.

Frhr. Viedenweg

Nachdem die Bekanntmachung der Verwaltungsabteilung des Landes-Ernährungsamts vom 9. Juli 1917 (Staatsanzeiger S. 666) ihren Zweck erfüllt, nämlich den Handel mit Saatkartoffeln bis zum Erlasse einer diesbezüglichen Bundesratsverordnung geregelt hat, wird diese Anordnung hiermit aufgehoben.

Detmold, den 5. September 1917.

Fürstlich Vippische Regierung

Nr. R. 6731.

Frhr. Viedenweg

Mit Zustimmung des Herrn Regierungs-Präsidenten von Minden in Westfalen wird die Entscheidung in Streitigkeiten aus der Lieferung von Heu und Stroh an die Heeresverwaltung aus dem Fürstentum Lippe gemäß der Bundesratsverordnungen über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1917 vom 12. Juli 1917 und über den Verkehr mit Stroh und Häcksel vom 2. August 1917 den bei den Proviantämtern in Minden und Paderborn gebildeten Schiedsgerichten übertragen.

Detmold, den 5. September 1917.

Fürstlich Vippische Regierung

R. Nr. 6677.

Frhr. Viedenweg